

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen: „Gesellschaft zur Förderung der Krebstherapie e.V.". Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Niefern-Öschelbronn.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Krebstherapie auf der Grundlage einer durch die Geisteswissenschaft Rudolf Steiners erweiterten Heilkunst.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Die Gesellschaft ist Träger des Carl Gustav Carus-Instituts. Organe der Gesellschaft innerhalb dieses Institutes sind:

- Die Institutsleitung

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Gesellschaftsziele tätig verwirklichen oder fördern will. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit halbjährlicher Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung oder gegen Interessen und Ansehen des Vereins. Bei Austritt oder Ausschluss können geleistete Beiträge oder Zuwendungen nicht zurückverlangt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied setzt seinen Beitrag selbst fest. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festsetzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

1. Entgegennahme des Rechnungsprüfberichtes.
2. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes alle drei Jahre. Die zur Wahl stehenden Persönlichkeiten werden vom Vorstand vorgeschlagen. Dazu ist mindestens eine ¾-Mehrheit der Vorstände erforderlich.
4. Wahl der Rechnungsprüfer alle drei Jahre.
5. Satzungsänderungen.
6. Vereinsauflösung.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung mit Nennung der Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich erfolgen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden und umgehend den Mitgliedern mitgeteilt werden. Sonstige Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geführt. Dieses bestimmt zu Beginn einen Protokollführer. Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll mit den gefassten Beschlüssen zu erstellen und vom Protokollführer und Vorstand zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft zur Förderung der Krebstherapie e.V. Er besteht aus den Institutsleitern und mindestens 2, möglichst derselben Anzahl unabhängiger Vorstandsmitglieder. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft gemeinsam.

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch eine von ihm eingesetzte Person ergänzt werden.

Folgende Entscheidungen bedürfen einer ¾-Mehrheit des Vorstandes:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien.
2. Gründung von Instituten, Übernahme von Beteiligungen gleich welcher Rechtsform.
3. Maßnahmen, die zu Patenten und patentähnlichen Rechten, sowie zu deren Überlassung, Übertragung oder Lizenzierung führen.
4. Rechtsgeschäfte aller Art zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen.
5. Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Institutsleitung.

6. Maßnahmen, die über den normalen Geschäftsbetrieb des Institutes hinausgehen.

§ 8 Die Leitung des Carl Gustav Carus-Institutes

Die Institutsleitung führt die Geschäfte des Institutes. Die Mitglieder der Institutsleitung werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Jede Arbeitsgruppe des Institutes soll in der Leitung angemessen vertreten sein. Die Institutsleitung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Bei Uneinigkeiten fällt den Vorstandsmitgliedern, die nicht Institutsleiter sind, die Schlichtungsaufgabe zu. Falls auch durch Schlichtung keine Einigung erzielt wird, entscheiden die Schlichter.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, denen es obliegt, die Rechnungslegung der Gesellschaft jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Beschlüsse

Während der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen. Vertretung ist ausgeschlossen.

Beschlüsse, die die Satzung ändern, können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung über Satzungsänderungen und Auflösung kann auch schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes notwendig werden sollten, selbständig vorzunehmen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind diese Änderungen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Das bei der Auflösung der Gesellschaft vorhandene Vermögen fällt an die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland e.V., Zentralkasse Stuttgart – Forschungsfonds, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.